

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Leitfaden für schulische Fachpersonen



Inhaltsverzeichnis

1	Leitfaden für schulische Fachpersonen.....	4
2	Kantonales Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Schulen des Kantons Uri.....	5
2.1	Vierstufiges Modell des schulischen Krisenmanagements.....	5
2.2	«Verdacht auf Kindeswohlgefährdung» im kantonalen Krisenkonzept.....	5
3	Organisation des Kindesschutzes im Kanton Uri	7
3.1	Fachstelle Kindesschutz	7
3.2	Kantonale Kindesschutzgruppe.....	7
3.3	Kantonale Kinder- und Jugendkommission	8
3.4	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	8
4	Begriffsdefinitionen «Kindeswohl», «Kindeswohlgefährdung» und «Kinderrechte»	9
4.1	Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung.....	9
4.2	Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.....	9
4.3	Kinderrechte.....	10
5	Formen von Kindeswohlgefährdung	11
5.1	Körperliche Gewalt	11
5.2	Psychische Gewalt.....	11
5.3	Sexuelle Gewalt.....	12
5.4	Vernachlässigung	13
6	Anzeichen und Folgen einer Gewalterfahrung im Kindesalter	14
7	Risiko- und Schutzfaktoren	15
7.1	Risikofaktoren	15
7.2	Schutzfaktoren	16
8	Statistische Angaben zu Kindesschutzfällen	17
8.1	Häufigkeit von Gewalt an Kindern	17
8.2	Geschlechterunterschiede	18
8.3	Altersunterschiede.....	18
9	Melderechte und Meldepflichten	19
10	Kindesschutzmassnahmen	21
10.1	Freiwillige Massnahmen	21
10.2	Zivilrechtlicher Kindesschutz: Gefährdungsmeldung an die KESB.....	21
10.3	Strafrechtlicher Kindesschutz: Meldung bei der Polizei	22
11	Prävention im schulischen Kontext.....	23
12	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	24
12.1	Gefährdungstufen	24
12.2	Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	25
12.3	Wichtige Handlungsprinzipien	28
13	Fachstellen und Adressen	29
14	Quellenverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gefahrenstufen und Verantwortlichkeiten gemäss kantonalem Krisenkonzept.	5
Abbildung 2: Ablaufschema bei Ereignissen gemäss kantonalem Krisenkonzept.	6
Abbildung 3: Organisation des freiwilligen Kindesschutzes im Kanton Uri.	7
Abbildung 3: Organisation des freiwilligen Kindesschutzes im Kanton Uri.	8
Abbildung 4: Passung von Bedürfnissen, Lebenssituation und Rechten des Kindes	10
Abbildung 5: Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.	9
Abbildung 6: Einfluss von Schutz- und Risikofaktoren auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.	15
Abbildung 7: Übersicht zu Melderechten und Meldepflichten.	20
Abbildung 8: Gefährdungstufen mit Beispielen.	25
Abbildung 9: Ablaufschema bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	27

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesverfassung
EG/KESR	Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
GG	Gesundheitsgesetz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKJFG	Kantonales Kinder- und Jugendfördergesetz
KRK	UNO-Kinderrechtskonvention
SPD	Schulpsychologischer Dienst
ZGB	Zivilgesetzbuch

Begriffsklärung

Im vorliegenden Leitfaden werden die Begriffe «Kindeswohl» respektive «Kindeswohlgefährdung» verwendet. Der Begriff «Kindesmisshandlung» wird als Synonym von «Kindeswohlgefährdung» verstanden.

Mit dem Begriff «Kind» sind Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren gemeint.

1 Leitfaden für schulische Fachpersonen

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Schulpsychologischen Dienst Uri in Zusammenarbeit mit der KESB Uri, der Kantonspolizei Uri, dem Amt für Volksschulen und einer Vertretung der Urner Schulleitungen sowie der kantonalen Kindesschutzgruppe und der kantonalen Gruppe Gewaltprävention entwickelt und stellt eine Ergänzung zum kantonalen Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Schulen des Kantons Uri vom September 2013 dar. Der Leitfaden richtet sich an alle Fachpersonen im schulischen Kontext. Er befasst sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung und Kindeschutz und liefert Hintergrundwissen zur Thematik, Informationen zu den rechtlichen Grundlagen sowie ein Ablaufschema zum Vorgehen im konkreten Fall. Anhand von Beispielen werden verschiedene Abstufungen der Gefährdung aufgezeigt. Der vorliegende Leitfaden soll als ausführliches Informationsinstrument und Nachschlagewerk allen schulischen Fachpersonen im Kanton Uri zur Verfügung stehen. Neben diesem umfassenden Leitfaden wird zudem eine Kurzversion mit den zentralen handlungsrelevanten Inhalten (Meldepflicht, Situationseinschätzung, Handlungsprinzipien, Ablaufschema, Fachstellen) im Sinne eines Merkblattes für den alltäglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Kindeschutzfälle sind komplexe und herausfordernde Fälle, die ein überlegtes, koordiniertes und rechtlich korrektes Vorgehen erfordern. Kinder und Jugendliche, die Gewalt erleben, zeigen unterschiedliche Reaktionen. Manche Kinder fallen im schulischen Kontext durch Verhaltensveränderungen auf und reagieren mit internalisierenden oder externalisierenden Symptomen. Andere Kinder hingegen entwickeln Strategien zur Anpassung und machen sich «unsichtbar». Die Not dieser Kinder ist daher schwieriger zu erkennen und bleibt oft unentdeckt. Das Erleben von Gewalt kann langfristig sowohl körperliche wie auch psychische Schädigungen zur Folge haben und die gesunde Entwicklung des Kindes einschränken. Das frühzeitige Erkennen einer möglichen Gefährdung und das Einleiten geeigneter Unterstützungsmassnahmen ist daher von grosser Bedeutung. Auch gesetzlich ist die Schweiz durch die UNO-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, die Rechte der Kinder zu schützen. Da Kinder und Jugendliche viel Zeit in der Schule verbringen und Lehrpersonen wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen darstellen, spielen die schulischen Fachpersonen in der Früherkennung eine zentrale Rolle. Daher ist es besonders wichtig, dass sie sensibilisiert sind und Anzeichen einer möglichen Gefährdung sorgsam erkennen können. Die schulischen Fachpersonen müssen wissen, wie sie im Verdachtsfall angemessen und verantwortungsbewusst handeln können und wo sie Hilfe und Beratung erhalten. Der vorliegende Leitfaden soll sie dabei unterstützen.

2 Kantonales Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Schulen des Kantons Uri

2.1 Vierstufiges Modell des schulischen Krisenmanagements

Mit dem Erziehungsratsbeschluss vom 19. Juni 2013 trat das für alle Volksschulen im Kanton Uri verbindliche Krisenkonzept in Kraft. Das kantonale Krisenkonzept liefert Hilfestellung bei der Einschätzung von Gefahrensituationen anhand eines vierstufigen Ampelsystems (siehe Abbildung 1) und zeigt auf, wie bei den einzelnen Gefährdungsgraden reagiert werden soll und wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind. Das kantonale Krisenkonzept hat sich in der Praxis bewährt und stellt sicher, dass Schulen im Notfall schnell und richtig handeln können und dass die Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Stellen koordiniert abläuft.

2.2 «Verdacht auf Kindeswohlgefährdung» im kantonalen Krisenkonzept

Der *Verdacht auf Kindeswohlgefährdung* ist im kantonalen Krisenkonzept dem orangen Gefährdungsgrad (Gefährdungsgrad 2) zugeordnet. Dies bedeutet, dass im betreffenden Krisenfall die Schule die unmittelbare Verantwortung trägt, jedoch eine Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und/oder der Polizei zwingend notwendig ist. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist jedoch sehr breit und umfasst verschiedene Formen, Ausprägungen und Schweregrade. Des Weiteren wird eine Gefährdung des Kindeswohls durch diverse Faktoren mitbeeinflusst. Dies hat zur Folge, dass schnell Unsicherheiten entstehen und allgemeingültige Aussagen schwierig sind. Zudem wurden die zivilrechtliche Regelung und das im Januar 2013 in Kraft getretene Kinder- und Erwachsenenschutzrecht im Krisenkonzept nicht angemessen berücksichtigt. Der vorliegende Leitfaden soll dazu dienen, den Unterpunkt der Kindeswohlgefährdung im Krisenkonzept genauer zu differenzieren, das Vorgehen anhand eines Ablaufschemas zu erläutern sowie zivilrechtliche Aspekte zu integrieren.

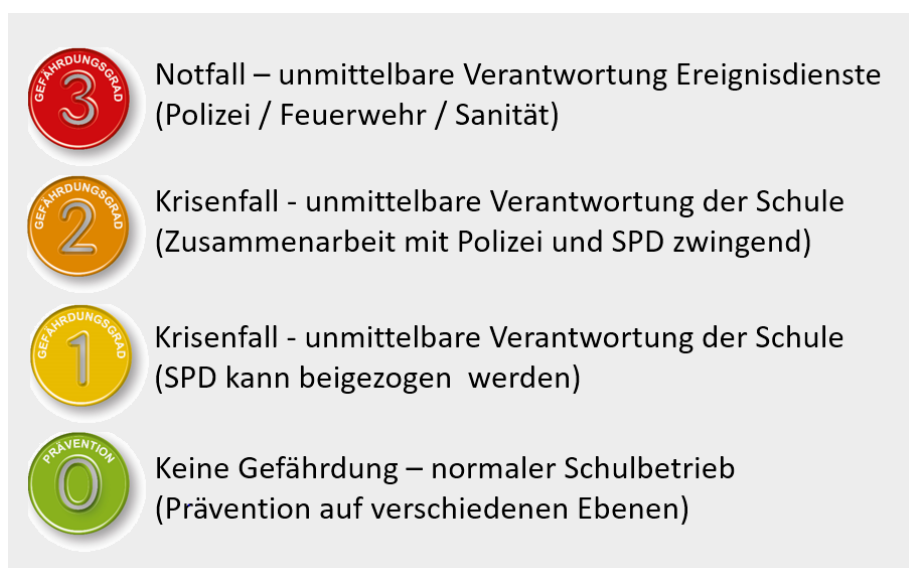


Abbildung 1: Gefahrenstufen und Verantwortlichkeiten gemäss kantonalem Krisenkonzept.

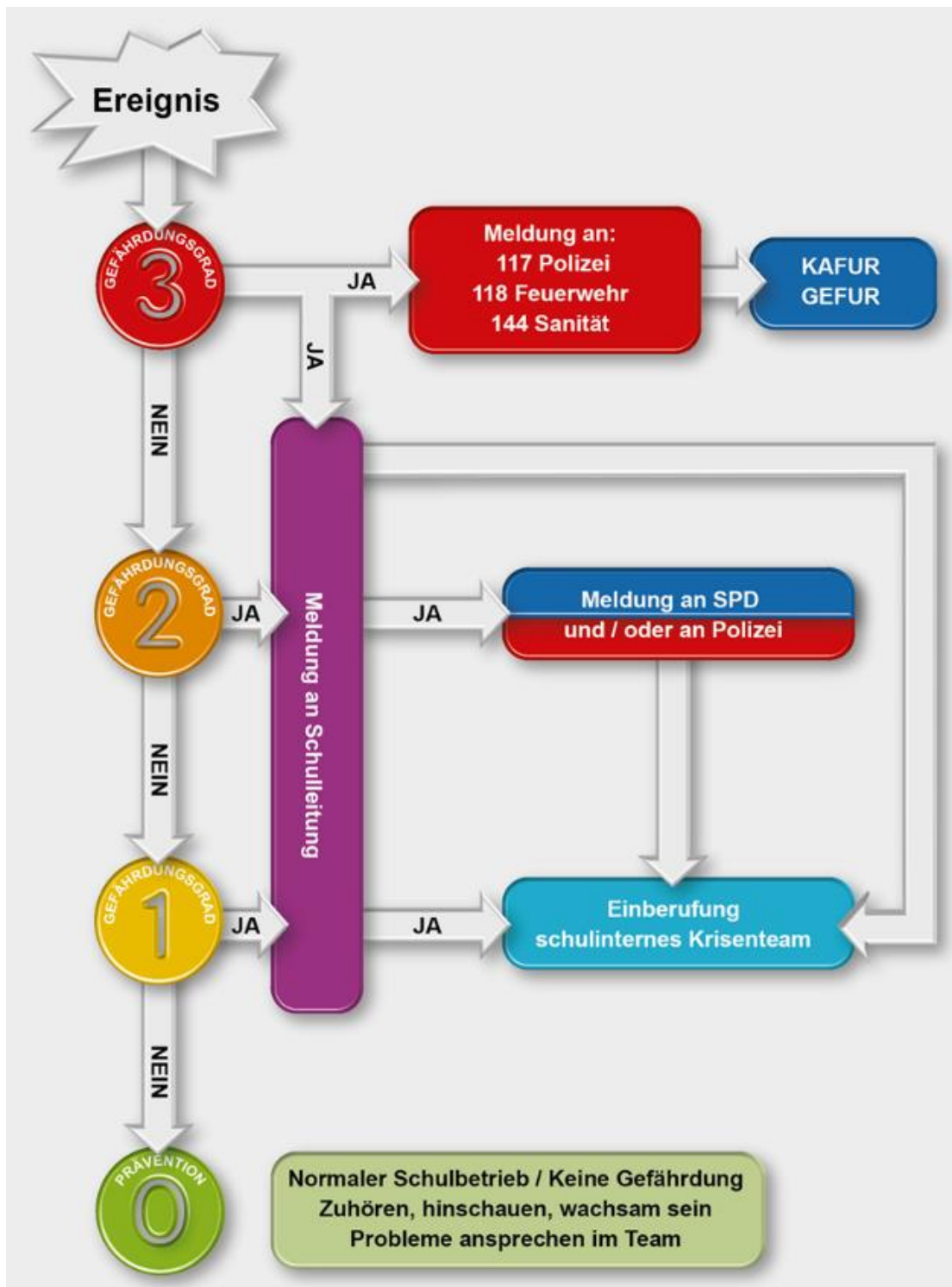


Abbildung 2: Ablaufschema bei Ereignissen gemäss kantonalem Krisenkonzept.

3 Organisation des Kindesschutzes im Kanton Uri

Bei Kindesschutzfällen steht im Kanton Uri ein gutes Netzwerk an unterstützenden und beratenden Fachstellen zur Verfügung. Neben dem freiwilligen Kindesschutz spielt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (zivilrechtlicher Kindesschutz) eine zentrale Rolle. Auch die Polizei oder die Opferhilfe können Unterstützung bieten. Im Folgenden werden einzelne Organisationseinheiten aus dem freiwilligen und zivilrechtlichen Bereich genauer erläutert.

3.1 Fachstelle Kindesschutz

Die *Fachstelle Kindesschutz* ist eine neutrale psychologische Beratungsstelle und ist in den Schulpsychologischen Dienst Uri integriert. Die Beratung durch die Fachstelle ist unentgeltlich und unterliegt der Schweigepflicht. Gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz; KKJFG) nimmt die Fachstelle Kindesschutz bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen von freiwilligen Massnahmen folgende Aufgaben wahr:

- Beratung von Eltern und Bezugspersonen
- Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Koordination von Massnahmen und Handlungsabläufen unter den Beteiligten
- Information, Beratung und Begleitung von Behörden, Institutionen und Organisationen
- Durchführung von Kriseninterventionen in Notfällen

Gemeinsam mit anderen Fachpersonen und Institutionen werden weitere Schritte eingeleitet, mit dem Ziel, das Kindeswohl zu schützen und die mutmassliche Gefährdung abzuwenden.

3.2 Kantonale Kindesschutzgruppe

Bei Bedarf zieht die Fachstelle die *kantonale Kindesschutzgruppe* bei (gemäss KKJG Art. 11, Abs. 3). Die Kindesschutzgruppe ist ein vom Regierungsrat gewähltes interdisziplinäres Fachgremium mit Mitgliedern aus den Bereichen Medizin, Recht, Psychologie, Opferhilfe und Berufsbeistandschaft. Die Kindesschutzgruppe berät die Fachstelle bei komplexen Fragestellungen und liefert eine fachliche Einschätzung der mutmasslichen Kindeswohlgefährdung sowie eine strategische Vorgehensberatung. Fälle werden in der Kindesschutzgruppe anonymisiert besprochen. Die Gruppe hat einen beratenden Auftrag und keine Weisungsbefugnis oder Entscheidungskompetenz.

3.3 Kantonale Kinder- und Jugendkommission

Die *Kinder- und Jugendkommission* des Kantons Uri ist ein politisches Gremium und wird vom Regierungsrat gewählt. Die Kommission berät den Regierungsrat sowie die Behörden in kinder- und jugendpolitischen Fragen, ist unter anderem für den Informationsaustausch und die Koordination zwischen Kinder-/Jugendstellen zuständig und setzt sich für die Jugendpartizipation im Kanton Uri ein.

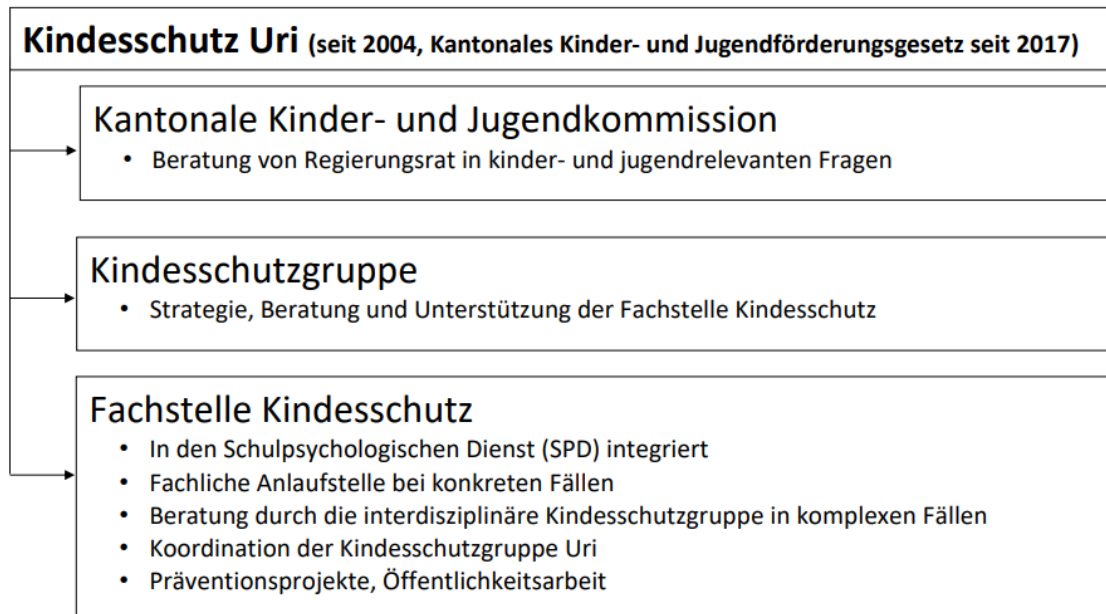


Abbildung 3: Organisation des freiwilligen Kinderschutzes im Kanton Uri.

3.4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* Uri ist für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im ganzen Kanton Uri verantwortlich. In dieser Funktion kann sie Eltern und Schulen unterstützen oder behördliche Kinderschutzmassnahmen anordnen. Einvernehmliche und freiwillige Massnahmen haben dabei stets Vorrang. Erst wenn die Eltern nicht mehr in der Lage oder bereit sind, selbst etwas gegen die Kindeswohlgefährdung zu unternehmen, kommen behördliche Kinderschutzmassnahmen in Betracht, wie beispielsweise die Errichtung einer Beistandschaft oder der Entzug des Sorgerechts oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts (siehe auch Kapitel 10.2). Ziel und Zweck jeder behördlichen Massnahme darf ausschliesslich darin bestehen, eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die KESB muss immer diejenige Massnahme anordnen, die diesem Zweck dient und dabei am wenigsten in die Rechte des Kindes und der Eltern eingreift (Verhältnismässigkeitsprinzip). Die Entscheide werden in einem gesetzlich geregelten Verfahren getroffen und können von einem Gericht überprüft werden.

4 Begriffsdefinitionen «Kindeswohl», «Kindeswohlgefährdung» und «Kinderrechte»

4.1 Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung

Der Begriff *Kindeswohl* bezieht sich auf eine Gesamteinschätzung der Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen und betrifft körperliche, emotionale, psychische, soziale, intellektuelle und rechtliche Aspekte. Das Kindeswohl ist gewahrt, wenn eine Übereinstimmung zwischen den aktuellen Lebensbedingungen des Kindes und seinen dem Alter und Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen besteht. Eine *Kindeswohlgefährdung* liegt demnach vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen verletzt werden, so dass deren Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.



Abbildung 4: Passung von Bedürfnissen, Lebenssituation und Rechten des Kindes.

4.2 Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Zu den Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gehören das Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, das Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung, das Bedürfnis nach stabilen Bindungen, das Bedürfnis nach Gesundheitsfürsorge, das Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren und das Bedürfnis nach Wissen, Bildung und entwicklungsgerechten Erfahrungen.



Abbildung 5: Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

4.3 Kinderrechte

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in der Schweiz gesetzlich verankert. So besagt die *Bundesverfassung*, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben (Art. 11 BV). Gemäss *schweizerischem Zivilgesetzbuch* haben Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (ZGB Art. 302B).

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden zudem in der *UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)* festgehalten. Dieses internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes beschreibt unter anderem das Recht auf Schutz, Förderung und Mitwirkung. Die Schweiz als Vertragsstaat ist verpflichtet, die in der Konvention festgelegten Rechte allen in der Schweiz lebenden Kinder von 0 bis 18 Jahren zu garantieren.

5 Formen von Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist auf verschiedene Arten möglich. Es kann zwischen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung unterschieden werden. Es gibt jedoch Überschneidungen zwischen den einzelnen Formen und in vielen Fällen liegen gleichzeitig mehrere Gefährdungsformen vor.

5.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt versteht man Handlungen von einer oder mehreren Personen, die bezwecken, dem Kind körperliche Schmerzen zuzufügen. Die Unversehrtheit des Körpers des Opfers wird durch diese Handlungen absichtlich (also nicht durch Missgeschicke, Zufälle oder Unfälle) verletzt.

(Definition gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz)

Beispiele: Schlagen, Ohrfeigen, Treten, Beissen, Stossen, Würgen, Schütteln, Haare ziehen, Zufügen von absichtlichen Verbrennungen oder Verbrühungen.

Körperliche Misshandlungen können körperliche Schäden – im Extremfall sogar den Tod des Kindes – nach sich ziehen. Sichtbare Verletzungen sind möglich, sind jedoch nicht immer der Fall. Das Erleben von körperlicher Gewalt hat auch psychische Folgen, wie beispielsweise negative Auswirkungen auf das Selbstbild. Kinder, die körperliche Gewalt erleben, haben ein höheres Risiko, selber körperliche Gewalt zur Konfliktlösung einzusetzen.

Eine spezielle Form der körperlichen Gewalt ist das *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*. Dabei erfinden oder verursachen Eltern Krankheitssymptome bei ihrem Kind, um anschliessend medizinische Abklärungen und Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Diese Eltern gewinnen Aufmerksamkeit durch das Leiden ihrer Kinder und ihre Rolle als besorgte Bezugspersonen.

5.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet eine langfristige negativ-destruktive Einstellung der Erziehungspersonen zum Kind. Das Kind wird kontinuierlich herabgesetzt und es wird ihm vermittelt, dass es wertlos, fehlerhaft und ungeliebt ist oder lediglich zur Erfüllung von Bedürfnissen anderer dient.

(Definition gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz und Optimus-Studie 2018)

Beispiele: Erniedrigung, Zurückweisung, Blossstellen, Verspotten, Isolation, Schikanieren, Einschüchterung, Ausübung von Druck, gezielte Entmutigung, Angst machen, gleichgültiges bis komplett ablehnendes Verhalten.

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt an Kindern. Sie tritt meist in Kombination mit anderen Formen auf. Das Erleben psychischer Gewalt löst beim Kind unmittelbar negative Gefühle aus. Es ist umso gravierender, je öfter solche Situationen erlebt werden. Langfristige Folgen können vielseitig sein und Schädigungen in mehreren Entwicklungsbereichen (kognitiv, emotional, sozial, körperlich) beinhalten. Oft wird psychische Gewalt an Kindern als «normale» Erziehungsmethode verharmlost. Da sie subjektiv erlebt wird, keine äusserlichen Verletzungen nach sich zieht und die Folgen meist erst nach längerer Zeit ersichtlich sind, wird sie von Aussenstehenden oft nicht als Gewaltform erkannt.

Eine Form der psychischen Gewalt an Kindern ist die *Gefährdung des Kindes als Folge von Erwachsenenkonflikten oder Partnerschaftsgewalt (häusliche Gewalt)*. Kinder sind dabei oft stille Zeugen. Gewalt (körperlich, psychisch oder verbal) sowie massive Konflikte zwischen den Elternteilen wirken auf Kinder verunsichernd, beängstigend oder beschämend. Sie geraten in einen Loyalitätskonflikt oder werden gar von den Eltern in ihren Beziehungskonflikten instrumentalisiert. Langfristig kann sich dies negativ auf die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder auswirken.

5.3 Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird und die entweder gegen den Willen des Kindes geschieht oder bei der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen bzw. sich nicht hinreichend wehren kann.

(Definition gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz)

Beispiele: Sexuelle Belästigung, Exhibitionismus, sexualisierte Küsse und Berührungen, vaginale/anale/orale Penetration, Konfrontation mit pornografischem Material, Masturbation vor dem Kind, Herstellen oder Versenden von Nacktfotos oder pornografischen Videos.

Bei sexueller Gewalt an Kindern werden die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Täter und Opfer (körperliche, emotionale oder intellektuelle Überlegenheit) ausgenutzt. Das Opfer wird zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ängste, Scham sowie Gefühle der Schuld, Isolation und Ohnmacht sind die Folge. Da die Täter oft aus dem nahen Umfeld des Kindes stammen, wird das Grundvertrauen des Kindes erschüttert und ein massiver Loyalitätskonflikt entsteht aufgrund des Geheimhaltungsdrucks. Kinder, die sexuelle Gewalt erlebt haben, zeigen unterschiedliche Reaktionen. Das Ausmass und der Schweregrad der Folgen sind unter anderem abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes sowie der Art der Gewaltanwendung und der Nähe zum Täter.

5.4 Vernachlässigung

Von Vernachlässigung spricht man, wenn die grundlegenden körperlichen, emotionalen, medizinischen oder erzieherischen Bedürfnisse eines Kindes nicht erfüllt werden. Dies geschieht aufgrund von unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Betreuung, Zuwendung, Anregung und Förderung, Liebe und Akzeptanz sowie bei unzureichendem Schutz vor Gefahren.

(Definition gemäss Stiftung Kinderschutz Schweiz und Optimus-Studie 2018)

Beispiele: Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung, mangelhafte Ernährung, Fehlen eines adäquaten Schlafplatzes, ungenügende Hygiene), Vernachlässigung von Schutz und Sicherheit (z.B. fehlende Aufsicht, kein Hinweisen des Kindes auf Gefahren), Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Bindung und Wertschätzung (z.B. kein Schenken von Zuwendung/Aufmerksamkeit, Unzuverlässigkeit der Erziehungsberechtigten, fehlende Zärtlichkeit), Vernachlässigung von Anregung und Selbstverwirklichung (z.B. keine Spielmöglichkeiten, Kind darf keine Kontakte pflegen oder Hobbies haben).

Vernachlässigung kann bewusst (*aktive Vernachlässigung*) oder unbewusst bzw. durch fehlende Kenntnisse oder mangelnde Einsicht der Erziehungsberechtigten (*passive Vernachlässigung*) stattfinden. Vernachlässigung entsteht meist aufgrund von chronischer Überforderung der Eltern. Oft finden sich bei diesen Familien multiple Belastungsfaktoren. Folgen einer Vernachlässigung sind beim Kind meist erst nach längerer Zeit sichtbar. Je jünger das Kind zum Zeitpunkt der Vernachlässigung ist, desto grössere Folgeschädigungen sind zu erwarten.

6 Anzeichen und Folgen einer Gewalterfahrung im Kindesalter

Die konkreten Symptome und Folgen einer Gewalterfahrung sind sehr individuell. Einflussfaktoren sind unter anderem das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes, die Dauer, Häufigkeit und das Ausmass des Erlebten, die Beziehung/Nähe zu der gewaltausübenden Person sowie die Persönlichkeitsfaktoren und Bewältigungsstrategien des Kindes (siehe auch Kapitel «Risiko- und Schutzfaktoren»). Daher können keine eindeutigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung definiert werden.

Grundsätzlich können jedoch Veränderungen in der Emotionalität, der körperlichen Verfassung und dem Verhalten sowie auch Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten Hinweise auf eine Gewalterfahrung darstellen. Beispiele von Symptomen gewaltbetroffener Kinder sind unter anderem: unerklärbare oder nicht nachvollziehbare Verletzungen, Auffälligkeiten in der Körperhygiene, Bauch- oder Kopfschmerzen, Essstörungen, Schlafschwierigkeiten, Traurigkeit, Antriebslosigkeit, Ängste, Zwänge, Flucht in eine Fantasiewelt, selbstverletzendes Verhalten, geringes Selbstwertgefühl, Aggressivität, Feindseligkeit, Delinquenz, schulische Leistungseinbrüche, Regression in frühere Entwicklungsstufen, auffällige Reaktionen auf Berührungen, sexualisiertes Verhalten oder sexualisierte Sprache, Stimmungsschwankungen, Rückzug, Distanzlosigkeit, Schreckhaftigkeit.

Mädchen neigen tendenziell eher zu *internalisierenden Reaktionen* (z.B. Depression, Rückzug, Angst), während Jungen öfter *externalisierende Verhaltensweisen* (z.B. Aggressivität, störendes oder provozierendes Verhalten) zeigen. Dies entspricht den sozialen Normvorstellungen und birgt die Gefahr, dass die Not von ruhigen, leidenden Jungen nicht wahrgenommen wird.

Gewalterfahrungen stellen für Kinder und Jugendliche traumatische Erlebnisse dar. Insbesondere die Gewaltanwendung durch eine erwachsene Person, mit der ein enges Bezugs- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht, kann das Vertrauen in eine sichere Welt erschüttern. Kinder und Jugendliche sind verwirrt, überfordert und erleben oft ambivalente Gefühle wie Angst, Zuneigung, Schuld und Hass. Durch das Geheimnis, welches sie mit sich tragen, entsteht ein Loyalitätskonflikt. Langfristig kann ein solches Erlebnis die körperliche und psychische Entwicklung des Kindes massiv beeinträchtigen und es besteht ein erhöhtes Risiko für das Entstehen von psychischen Störungen.

7 Risiko- und Schutzfaktoren

Die Ursachen wie auch die Folgen von Gewalterfahrungen im Kindesalter sind komplex und auf Einflüsse aus unterschiedlichen Ebenen zurückzuführen. Die Forschung zeigt, dass Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie deren negative Folgen durch Faktoren des Individuums, aber auch der Familie und des Umfeldes beeinflusst werden. Während gewisse Umstände das Risiko einer Gefährdung erhöhen (*Risikofaktoren*), gibt es Einflüsse, die den Risiken entgegenwirken bzw. diese abmildern (*Schutzfaktoren*).

Das Risiko einer Gefährdung ist umso höher, je mehr ungünstige Faktoren über eine längere Zeit bestehen, während gleichzeitig keine oder nur wenige Schutzfaktoren vorhanden sind, welche die negativen Folgen abmildern könnten. Allerdings kann anhand einer reinen Abwägung von Schutz- und Risikofaktoren keine sichere Vorhersage über eine zukünftige Kindeswohlgefährdung gemacht werden.

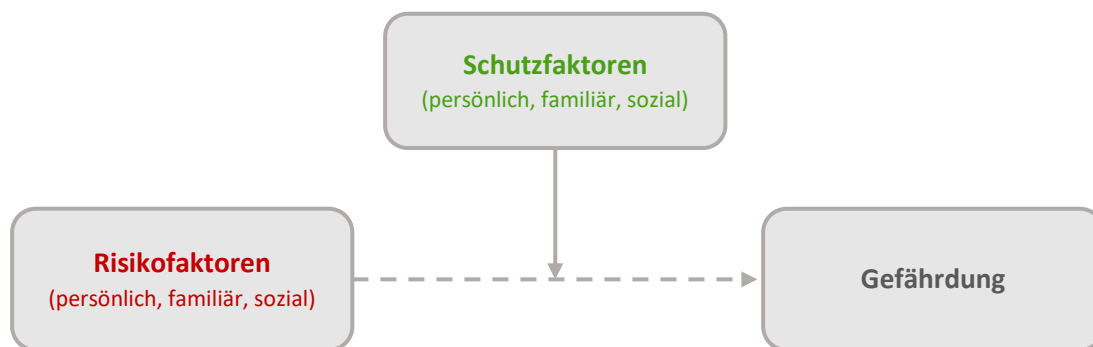


Abbildung 6: Einfluss von Schutz- und Risikofaktoren auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.

7.1 Risikofaktoren

Als Risikofaktoren gelten Umstände oder Eigenschaften, die das Risiko einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung erhöhen. Risikofaktoren können kumulativ wirken und sich gegenseitig verstärken.

Mögliche Risikofaktoren sind:

- *Persönliche/kindbezogene Faktoren:* Behinderung oder chronische Krankheit, Verhaltensstörungen, eingeschränkte kognitive Fähigkeiten, geringes Selbstbewusstsein, ungünstige Bewältigungsstrategien, schwieriges Temperament.
- *Familiäre Faktoren:* Eigene Misshandlungserfahrungen der Eltern, psychische Störungen, Suchterkrankungen oder Intelligenzminderung eines Elternteils, negative Emotionalität der Eltern, verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens, hohe oder unrealistische Erwartungen an das Kind, Hilflosigkeit und Überforderung in der Erziehung, familiäre Konflikte, Gewalt in der Partnerschaft, kritische Lebensereignisse (z.B. Trennung, Scheidung, Tod eines Familienmitglieds etc.).
- *Soziale Faktoren:* Armut, Arbeitslosigkeit, soziale/sprachliche Isolation, fehlende soziale Unterstützung, gewaltbegünstigende Werte und Normen.

7.2 Schutzfaktoren

Schutzfaktoren sind Umstände oder Eigenschaften, die eine gesunde Entwicklung des Kindes trotz widriger Lebensumstände begünstigen oder den Einfluss negativer Faktoren abmildern. Bei fehlenden Schutzfaktoren kommen die Risikofaktoren voll zum Tragen.

Mögliche Schutzfaktoren sind:

- *Persönliche/kindbezogene Faktoren:* Gute Gesundheit, adäquate Bewältigungsstrategien, positives Selbstkonzept, durchschnittliche Intelligenz, gute kommunikative Fähigkeiten, hohe soziale Kompetenzen, positive Lebenseinstellung, hohe Selbstwirksamkeitserwartung.
- *Familiäre Faktoren:* Familiäre Stabilität, positives/feinfühliges Erziehungsverhalten, feste Alltagsstrukturen und Routinen in der Familie, sichere Bindung zu den Eltern, wertschätzende familiäre Kommunikation, konstruktive Konfliktlösung, harmonische Paarbeziehung zwischen den Eltern, positive Geschwisterbeziehung.
- *Soziale Faktoren:* Gute Kontakte zu Gleichaltrigen, stabile Freundschaften, positive erwachsene Bezugspersonen und Rollenmodelle, hohe Qualität der Bildungsinstitutionen.

8 Statistische Angaben zu Kindesschutzfällen

8.1 Häufigkeit von Gewalt an Kindern

Zahlen zu den gemeldeten Kindesschutzfällen in der Schweiz liefert die *Optimus-Studie* aus dem Jahr 2018. Gemäss dieser grossangelegten Untersuchung werden in der Schweiz pro Jahr ca. 30'000 bis 50'000 Kinder bei einer spezialisierten Organisation aus dem zivilrechtlichen Kindesschutz, dem Sozial- und Gesundheitswesen oder dem strafrechtlichen Bereich gemeldet. Dies entspricht ca. 2 bis 3,3 Prozent aller in der Schweiz wohnenden Kinder. Da viele Fälle aber unerkant bleiben und/oder nicht gemeldet werden, ist anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl deutlich höher ausfällt und die erfassten Daten nur die Spitze des Eisberges darstellen (UBS Optimus Foundation, 2018).

Im Kanton Uri gelangen pro Schuljahr ca. 30 bis 40 Fälle an die Fachstelle Kindesschutz (Angaben aus den Jahren 2014 bis 2019). Bei rund 3'800 Schülerinnen und Schülern im Kanton Uri entspricht dies einem Prozentsatz von knapp 1. Dabei nicht eingeschlossen sind Fälle, welche nicht über die Fachstelle laufen, sondern direkt von anderen Stellen wie beispielsweise der KESB, der Polizei oder Jugendanwaltschaft, der Opferhilfe oder medizinischen Einrichtungen bearbeitet werden. Es ist daher anzunehmen, dass im Kanton Uri im schweizweiten Vergleich insgesamt eine hohe Zahl an Kindeswohlgefährdungen gemeldet und bearbeitet werden.

Eine Studie der Universität Fribourg liefert Zahlen zur Häufigkeit von körperlicher Gewalt in der Erziehung (Schöbi et al., 2017). Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass rund die Hälfte der Schweizer Eltern zumindest gelegentlich Körperstrafen anwenden. Insgesamt gaben 7 bis 11 Prozent der Eltern an, Körperstrafen regelmässig als Instrument der Erziehung einzusetzen. Dabei scheinen vor allem jüngere Kinder vom Kleinkindalter bis zu den ersten Schuljahren betroffen zu sein.

Psychische Gewalt ist eine der häufigsten Formen von Gewalt an Kindern. Kinder, die von anderen Gewaltformen betroffen sind, erleben gleichzeitig auch psychische Gewalt. Psychische Gewalt bleibt von aussen oft unerkant und ist schwer zu beweisen, weshalb keine gesicherten Angaben zur Häufigkeit vorliegen. Eine Studie der Universität Fribourg zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz zeigt, dass psychische Gewalt in der Erziehung häufig präsent ist (Schöbi et al., 2017). So berichteten in der Studie rund 70 Prozent aller Befragten, zumindest selten psychische Gewalt anzuwenden. Dazu gehört unter anderem das absichtliche Verletzen des Kindes mit Worten, Drohungen oder Liebesentzug.

Aus der *Optimus-Studie* von 2012 geht hervor, dass jedes dritte bis vierte Mädchen und jeder siebte bis zehnte Junge im Jugendalter (9. Klasse) in seinem Leben bereits einmal sexuelle Gewalt mit Körperkontakt erlebt hat. Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt wurde in der Studie von insgesamt fast 30 Prozent der Jugendlichen berichtet. Mehrfache Opfererfahrungen sind häufig. Kinder im Vorschulalter werden eher im familiären Umfeld missbraucht, während bei Jugendlichen Übergriffe häufiger durch Gleichaltrige verübt werden (UBS Optimus Foundation, 2012).

Es liegen keine gesicherten Zahlen zur Häufigkeit von vernachlässigten Kindern in der Schweiz vor. Man geht jedoch davon aus, dass bei rund 40 Prozent der erfassten Kindesmisshandlungen Vernachlässigung eine grosse Rolle spielt. Vernachlässigung ist oft mit anderen Misshandlungsformen kombiniert und es besteht eine grosse Dunkelziffer.

8.2 Geschlechterunterschiede

Die Zahlen aus der *Optimus-Studie* (UBS Optimus Foundation, 2018) wie auch aus der *Nationalen Kindesschutzstatistik* (Swiss Society of Paediatrics, 2019) zeigen auf, dass bei den an Fachstellen gemeldeten Kindern mehr Mädchen von sexueller und psychischer Gewalt betroffen sind, während Vernachlässigung und körperliche Gewalt öfter bei Jungen gemeldet wird. Studien zeigen, dass Mädchen tatsächlich öfter sexuelle Gewalt erleben als Jungen, es liegen jedoch wenig Hinweise auf Geschlechterunterschiede in den anderen Formen von Kindeswohlgefährdung vor. Es ist also davon auszugehen, dass einzelne Gefährdungsformen je nach Geschlecht des Kindes unterschiedlich gut erkannt und/oder gemeldet werden. Weiter ist zu bedenken, dass die einzelnen Gewaltformen oft in Kombination vorkommen, was eine genaue Abgrenzung erschwert.

8.3 Altersunterschiede

Bezüglich des Alters der betroffenen Kinder weiss man, dass grundsätzlich alle Formen von Gewalt Kinder jeden Alters betreffen. Gewaltbedingte Todesfälle kommen jedoch am häufigsten im Säuglingsalter vor. Sexuelle Ausbeutung trifft Kinder und Jugendliche gehäuft im Alter zwischen 7 und 12 Jahren. Die *Optimus-Studie* zeigt, dass körperlich misshandelte Kinder relativ spät auffallen bzw. gemeldet werden (Durchschnittsalter 10,4 Jahre), obwohl bekannt ist, dass auch jüngere Kinder betroffen sind (UBS Optimus Foundation, 2018).

9 Melderechte und Meldepflichten

In der Schweiz darf grundsätzlich jede Person eine Meldung an die KESB machen, wenn sie den Eindruck hat, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist (Artikel 314c ZGB). Per 1. Januar 2019 trat eine Gesetzesänderung bezüglich Meldepflichten im Kinderschutz in Kraft. Es gilt folgende Regelung (Artikel 314d ZGB):

*Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung **verpflichtet**, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:*

- 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die **beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern** haben;*
- 2. wer in **amtlicher Tätigkeit** von einem solchen Fall erfährt.*

*Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die **Meldung an die vorgesetzte Person** richtet.*

Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Somit sind schulische Fachpersonen aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit verpflichtet, eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn konkrete Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Das Amtsgeheimnis ist dabei gegenüber der Meldepflicht zweitrangig. Lehrpersonen und schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen erfüllen diese Pflicht, wenn sie den Fall bei der Schulleitung (vorgesetzte Person) melden. Die meldende Person muss nicht beweisen oder belegen können, dass das Kind gefährdet ist, sondern lediglich die beobachteten Hinweise schildern. Die KESB klärt dann ab, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt. Ziel ist es, eine drohende Gefährdung frühzeitig zu erkennen und dieser Abhilfe zu schaffen. Eine Meldung soll daher nicht erst dann gemacht werden, wenn sich die Schädigung des Kindeswohls bereits manifestiert hat. Die KESB kann aufgrund des Datenschutzes in der Regel keine Rückmeldung zu laufenden Fällen an die meldenden Personen (z.B. die Schulleitung) geben.

Personen, die dem *Berufsgeheimnis* unterstehen (z.B. Psychologen, Anwälte) ist es nun ebenfalls erlaubt, eine Gefährdungsmeldung zu machen, ohne dass sie sich vorgängig von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen müssen (vgl. Art. 314c Abs. 2 ZGB und Art. 453 Abs. 2 ZGB). Das gilt, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass eine Person sich selber gefährdet oder ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt. Die an das Berufsgeheimnis gebundenen Berufsgruppen sind somit meldeberechtigt, jedoch nicht meldepflichtig. Von einer generellen Meldepflicht wurde abgesehen, da ein Vertrauensverhältnis zum Klienten beispielsweise für Psychologinnen und Psychologen sehr wichtig ist und dieses durch eine Meldepflicht negativ beeinflusst werden könnte. Die betreffende Person hat dann im konkreten Fall im Interesse des Kindes zu handeln und eine Abwägung vorzunehmen, ob das Vertrauensverhältnis gewahrt werden soll oder

aber eine Gefährdungsmeldung notwendig ist. Gemäss kantonaler Gesetzgebung in Uri (siehe oben: «Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen») gilt dies jedoch nicht für Ärztinnen und Ärzte. Sie sind im Kanton Uri trotz Berufsgeheimnis meldepflichtig, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (vgl. Art. 25 Abs. 2 EG/KESR). Dies gilt für sämtliche Gesundheitsberufe mit einer Berufsausübungsbewilligung (Art. 36 Abs. 1 lit. c GG).

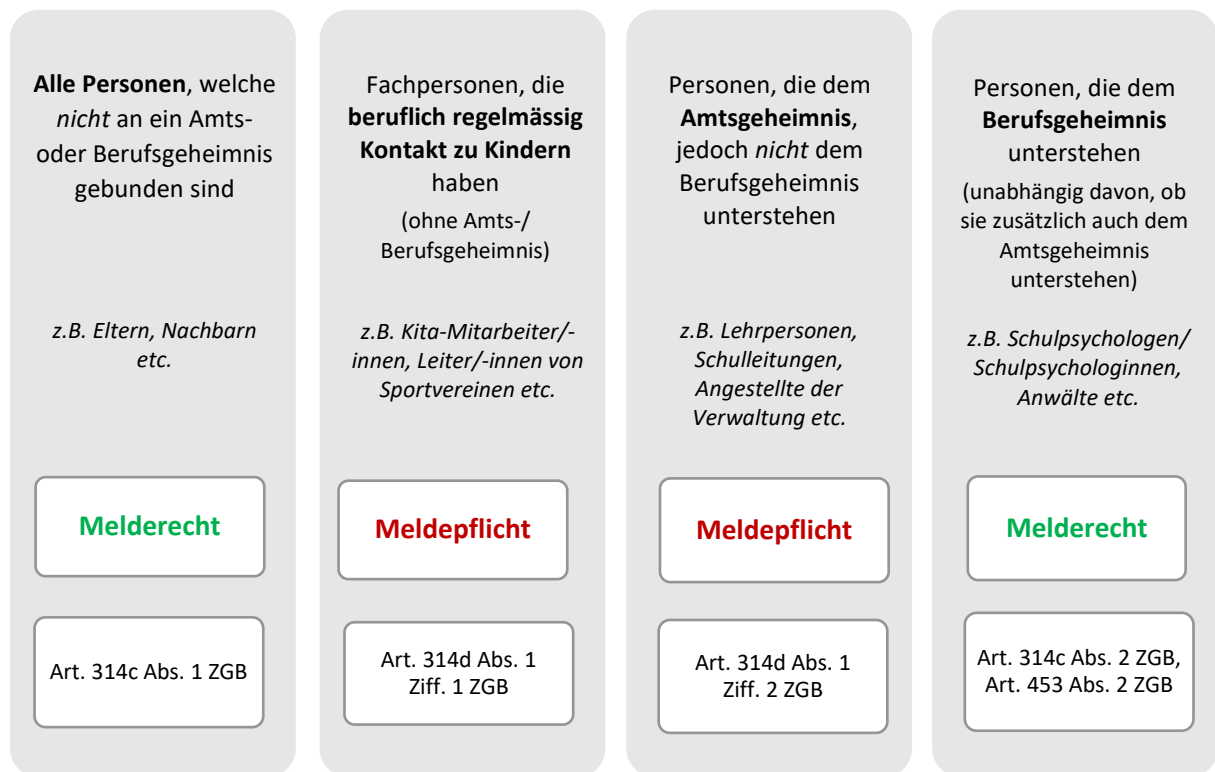


Abbildung 7: Übersicht zu Melderechten und Meldepflichten (angelehnt an Kindesschutzkommission Kanton Zürich, 2019). Nicht in der Abbildung dargestellt: kantonale Regelung zur Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten.

10 Kindesschutzmassnahmen

10.1 Freiwillige Massnahmen

Freiwillige Kindesschutzmassnahmen sind Massnahmen, die im Einvernehmen mit den Eltern getroffen werden. Da sie die Kooperation aller Beteiligten beinhalten, setzen sie eine gewisse Einsicht der Eltern in die Problematik voraus. Freiwillige Massnahmen sind beispielsweise die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung oder Familienbegleitung, psychotherapeutische Unterstützung oder die freiwillige Entscheidung für eine Fremdbetreuung des Kindes (z.B. durch eine Pflegefamilie oder eine Institution). Freiwillige Massnahmen sind sinnvoll, solange eine mutmassliche Gefährdung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Kooperationsfähigkeit der Eltern abgewendet werden kann. Beim Treffen von einvernehmlichen, freiwilligen Massnahmen sollten konkrete, überprüfbare Ziele definiert werden, die nach einem gewissen Zeitraum überprüft werden. Die getroffenen Abmachungen und Verantwortlichkeiten sollten klar geregelt und transparent kommuniziert werden.

Die Fachstelle Kindesschutz arbeitet im Rahmen von freiwilligen Massnahmen. Es wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten versucht, eine Lösung für die Problematik zu finden, so dass eine potentielle Gefährdung abgewendet werden kann und das Wohl des Kindes sichergestellt wird.

10.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz: Gefährdungsmeldung an die KESB

Liegt gemäss Einschätzung einer schulischen Fachperson eine Gefährdung vor, welche nicht durch freiwillige Massnahmen abgewendet werden kann, ist sie verpflichtet, diese an die KESB zu melden (siehe Kapitel «Melderechte und Meldepflichten»). Zur Einreichung der Meldung steht ein Formular zur Verfügung (zu finden unter: www.ur.ch/kesb). Die Gefährdungsmeldung sollte durch die Schulleitung erfolgen. Die Eltern sollten wann immer möglich über die Meldung in Kenntnis sein, sofern keine akute Gefährdung von ihnen ausgeht. Bei Unsicherheiten ist dringend eine Vorgehensberatung durch die KESB einzuholen.

Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll, bieten die KESB sowie die Fachstelle Kindesschutz Beratung und Unterstützung an. Fälle können anonym geschildert und besprochen werden. Anonyme Fallschilderungen werden bei der KESB nicht dokumentiert und haben keine Handlungen seitens der Behörde zur Folge.

Nach Eingang einer Meldung prüft die KESB, ob ein Verfahren eröffnet werden muss. Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch trifft die KESB geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die KESB ist als zivilrechtliche Instanz befugt, entsprechende Verfügungen zum Schutz der Kinder zu erlassen. Mögliche zivilrechtliche Massnahmen sind beispielsweise Ermahnungen oder Weisungen an die Eltern, das Errichten einer Beistandschaft, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, eine fürsorgerische Unterbringung oder ein Sorgerechtsentzug.

10.3 Strafrechtlicher Kindesschutz: Meldung bei der Polizei

Liegt eine vermutete Straftat vor, kann die Schulleitung auch eine Meldung bei der Polizei machen. Grundsätzlich kann jede Person Strafanzeige bei der Polizei erstatten, sofern ein hinlänglicher Verdacht auf einen Straftatbestand vorliegt. Hat die Polizei Kenntnis eines Officialdeliktes (z.B. schwere Körperverletzung, Gewaltdarstellung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern etc.), ist sie zur Ermittlung verpflichtet. Liegt ein Fall häuslicher Gewalt zum Nachteil des Partners oder Kindes vor, handelt es sich auch bei einfacher Körperverletzung oder bei wiederholten Tötlichkeiten um Officialdelikte (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB und Art. 126 Abs. 2 StGB). Für minderjährige Opfer gelten im Strafverfahren besondere Schutzbestimmungen (Art. 154 StPO). Sind zivilrechtliche Kindes-schutzmassnahmen notwendig, schaltet die Polizei oder Staatsanwaltschaft die KESB ein.

11 Prävention im schulischen Kontext

Kinder verbringen einen grossen Teil ihrer Zeit in der Schule und Lehrpersonen stellen daher wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen der Kinder dar. Fälle von Kindeswohlgefährdung sind für die schulischen Fachpersonen sowohl emotional wie auch inhaltlich herausfordernd und oft mit vielen Unsicherheiten verbunden. Daher ist es wichtig, dass sie sensibilisiert für die Thematik der Kindeswohlgefährdung sind, Anzeichen einer möglichen Gefährdung frühzeitig wahrnehmen, adäquat reagieren können und Unterstützungsangebote für alle beteiligten Personen bekannt sind. Die Schulsozialarbeit kann eine grosse Ressource an einer Schule darstellen und als Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler dienen.

Die Schule als Institution, wie auch die einzelnen schulischen Fachpersonen, können präventiv wirken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die schulischen Fachpersonen besitzen grundlegende Kenntnisse zum Thema Kindeswohlgefährdung und wissen, wo sie sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung holen können.
- Die Schule/Klasse stellt einen sicheren Ort für die Schülerinnen und Schüler dar, in dem ein wohlwollendes Klima herrscht und sich jedes Kind offen und frei äussern darf.
- Die schulischen Fachpersonen sind aufmerksam für Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und stehen als vertrauensvolle Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.
- Die Erwachsenen üben eine Vorbildfunktion aus bezüglich eines respektvollen Umgangs mit Mitmenschen, dem Kennen und Äussern eigener Grenzen sowie der Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung.
- Die schulischen Fachpersonen werden durch das Lehrerkollegium und durch die Schulleitung insbesondere in schwierigen und herausfordernden Situationen unterstützt.

Im Rahmen der Präventionsarbeit organisiert die Fachstelle Kindesschutz seit dem Jahr 2007 im Zweijahresrhythmus die Wanderausstellung «Mein Körper gehört mir» für alle 3. und 4. Primarklassen des Kantons Uri. Die vergleichbare Kampagne «Ich säg was läuft» für Schülerinnen und Schüler der 2. und 3. Oberstufe wird seit 2018 im Kanton Uri durchgeführt. Die beiden Projekte tragen zur Prävention von sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen bei, indem sie durch eine aktive Auseinandersetzung mit der Thematik über Formen von Gewalt informieren und das Selbstbewusstsein, die Abwehrstrategien sowie die Handlungsfähigkeit der Kinder stärken. Zudem erfahren die Schülerinnen und Schüler, wo sie sich bei Bedarf Hilfe holen können. Die Lehrpersonen können den präventiven Effekt verstärken, indem sie die Themen mit ihren Schülerinnen und Schülern vor- und nachbesprechen und im Unterricht vertiefen.

12 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

12.1 Gefährdungsstufen

Um verschiedene Abstufungen einer Gefährdungssituation differenzieren zu können, wird im vorliegenden Leitfaden analog zum kantonalen Krisenkonzept ein vierstufiges Ampelsystem verwendet (siehe Abbildung 8). Gefährdungen können dabei mehr oder weniger ausgeprägt, manifestiert und akut sein. Folgende Faktoren sollten bei der Einschätzung der Situation berücksichtigt werden:

- Vorliegende Risiko- und Schutzfaktoren
- Risiko des Kindes, in den nächsten Stunden/Tagen/Wochen (erneut) Gewalt zu erleben
- Aktuelle psychische und körperliche Verfassung des Kindes
- Nähe und Kontakt des Kindes zum/zur mutmasslichen Täter/-in
- Alter und Entwicklungsstand des Kindes (höheres Risiko bei jüngeren Kindern)
- Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten
- Sicherheit/Gewissheit der/des Einschätzenden, dass eine Gefährdungssituation vorliegt

In Abbildung 8 sind für jeden Gefährdungsgrad exemplarisch zwei Beispiele aufgeführt, um das Ampelsystem und ihre Abstufungen aufzuzeigen. Jedoch ist jede Situation anders und muss unter Berücksichtigung aller individuellen Faktoren des Einzelfalls betrachtet werden.

Wichtig ist es, *akute Gefährdungen* gut zu erkennen, da dort ein schnelles Reagieren notwendig ist. Akute Kindeswohlgefährdungen sind Situationen, in denen das Kind an Leib und Leben bedroht ist und wo ein sofortiger Handlungsbedarf besteht. Die Eltern sind dabei nicht einsichtig, kooperativ oder nicht in der Lage, der Gefährdung selber Abhilfe zu schaffen. Liegt eine solche Situation vor, ist die Schulleitung gesetzlich verpflichtet, eine Meldung bei der KESB zu machen.

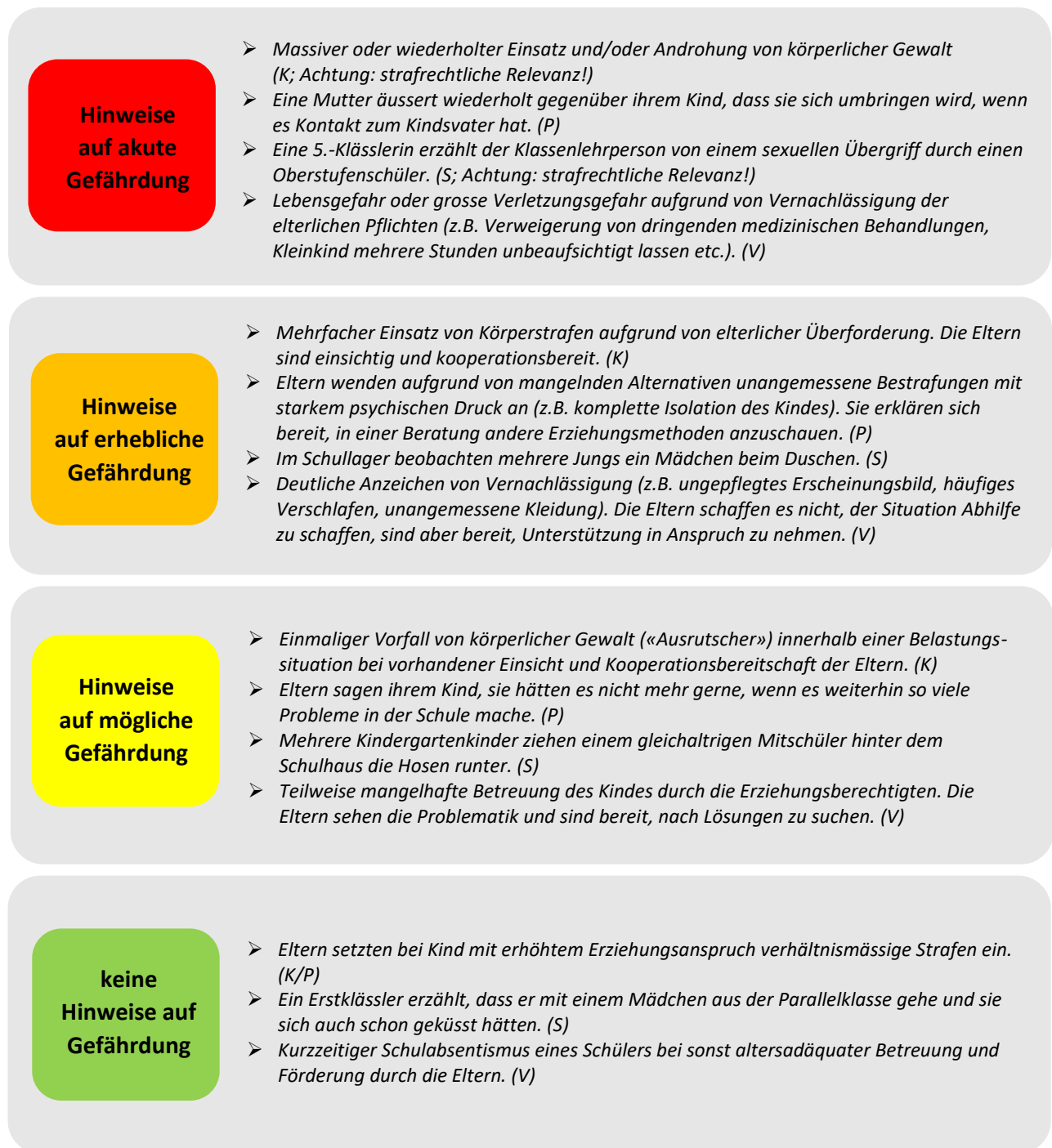


Abbildung 8: Gefährdungsstufen mit Beispielen. (Die Buchstaben beziehen sich auf die Gefährdungsform (K=Körperliche Gewalt, P=Psychische Gewalt, S=Sexuelle Gewalt, V=Vernachlässigung).

12.2 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Abbildung 9 zeigt den Ablauf bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung auf. In einem ersten Schritt werden Anhaltspunkte und Hinweise von der beobachtenden Person (z.B. der Lehrperson) festgehalten. Wie im Kapitel zu Melderechten und Meldepflichten beschrieben, sind schulische Fachpersonen zu einer Gefährdungsmeldung verpflichtet, wenn Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen und sie dieser nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Lehrpersonen und schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen erfüllen diese Pflicht, wenn sie den Fall bei der Schulleitung melden. Wenn die Schulleitung die Information erhält, dass allenfalls eine Gefährdung vorliegen könnte, übernimmt sie die Fallführung und muss unter Berücksichtigung aller bekannter Faktoren eine erste Einschätzung der Situation vornehmen. Bei Bedarf kann sie sich dabei mit der Fachstelle Kinderschutz beraten. Gefährdungsmeldungen an die KESB sollten immer von der Schulleitung gemacht werden. Die Schulleitung informiert dann die entsprechenden Lehrpersonen, dass eine Meldung vorgenommen wurde.

Liegen der Schulleitung Hinweise auf eine *akute Gefährdung (rot)* vor, ist sie rechtlich verpflichtet, eine Meldung an die KESB zu machen. Die KESB kann im Notfall Sofortmassnahmen einleiten. Zudem ist im Falle einer unmittelbaren Gefährdung mit strafrechtlicher Relevanz gemäss kantonalem Krisenkonzept vorzugehen und die Polizei beizuziehen.

Liegen Hinweise auf eine Gefährdung vor, ohne dass jedoch eine akute Gefahrensituation vorliegt oder ein dringender Handlungsbedarf notwendig ist, kann und soll sich die Schulleitung mit der Fachstelle Kinderschutz beraten. Die Fallführung liegt in diesem Fall weiterhin bei der Schulleitung. Unter Berücksichtigung aller Faktoren und beteiligten Personen wird eine koordinierte Beurteilung der Situation gemacht und das weitere Vorgehen definiert. Zeigt sich, dass eine *mögliche Gefährdung (gelb)* vorliegt, soll das Gespräch mit den Eltern gesucht und allenfalls Hilfsangebote aufgezeigt werden. Bei einer *erheblichen Gefährdung (orange)* sind freiwillige Kinderschutzmassnahmen (siehe Kapitel 10.1) notwendig. Sollten die Eltern jedoch nicht gewillt oder in der Lage sein, diese umzusetzen oder kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden, muss in einem zweiten Schritt eine Meldung an die KESB erfolgen. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Handeln ist das Vorgehen gemäss kantonalem Krisenkonzept zu befolgen.

Zeigt die Einschätzung, dass *keine Hinweise auf eine Gefährdung (grün)* vorliegen, muss auch keine Massnahme erfolgen. Der weitere Verlauf soll jedoch beobachtet werden und allenfalls muss zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Einschätzung der Gefährdung vorgenommen werden.

Wenn eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingeht, ist diese verpflichtet, die Situation zu prüfen. Aus Datenschutzgründen kann der meldenden Person (z.B. der Schulleitung) keine inhaltliche Rückmeldung zu laufenden Verfahren oder Massnahmen gegeben werden. Auskünfte zum Stand des Verfahrens sind jedoch in der Regel möglich. Die Verantwortung für den Schulalltag bleibt unabhängig von der Gefährdungseinschätzung oder den Massnahmen (im freiwilligen oder zivilrechtlichen Bereich) bei den schulischen Fachpersonen. Wenn in diesem Zusammenhang Unsicherheiten auftauchen, kann die KESB kontaktiert werden. Auch die Fachstelle Kinderschutz steht beratend zur Verfügung. Sollte die KESB in Kenntnis von Informationen sein, die für den Schulalltag relevant sind, wird sie mit der Schule Kontakt aufnehmen und darüber informieren. Ein Verfahren wird bei der KESB abgeschlossen, wenn zivilrechtliche Massnahmen getroffen wurden, die Eltern der Gefährdung selber Abhilfe schaffen konnten oder die Klärung ergeben hat, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

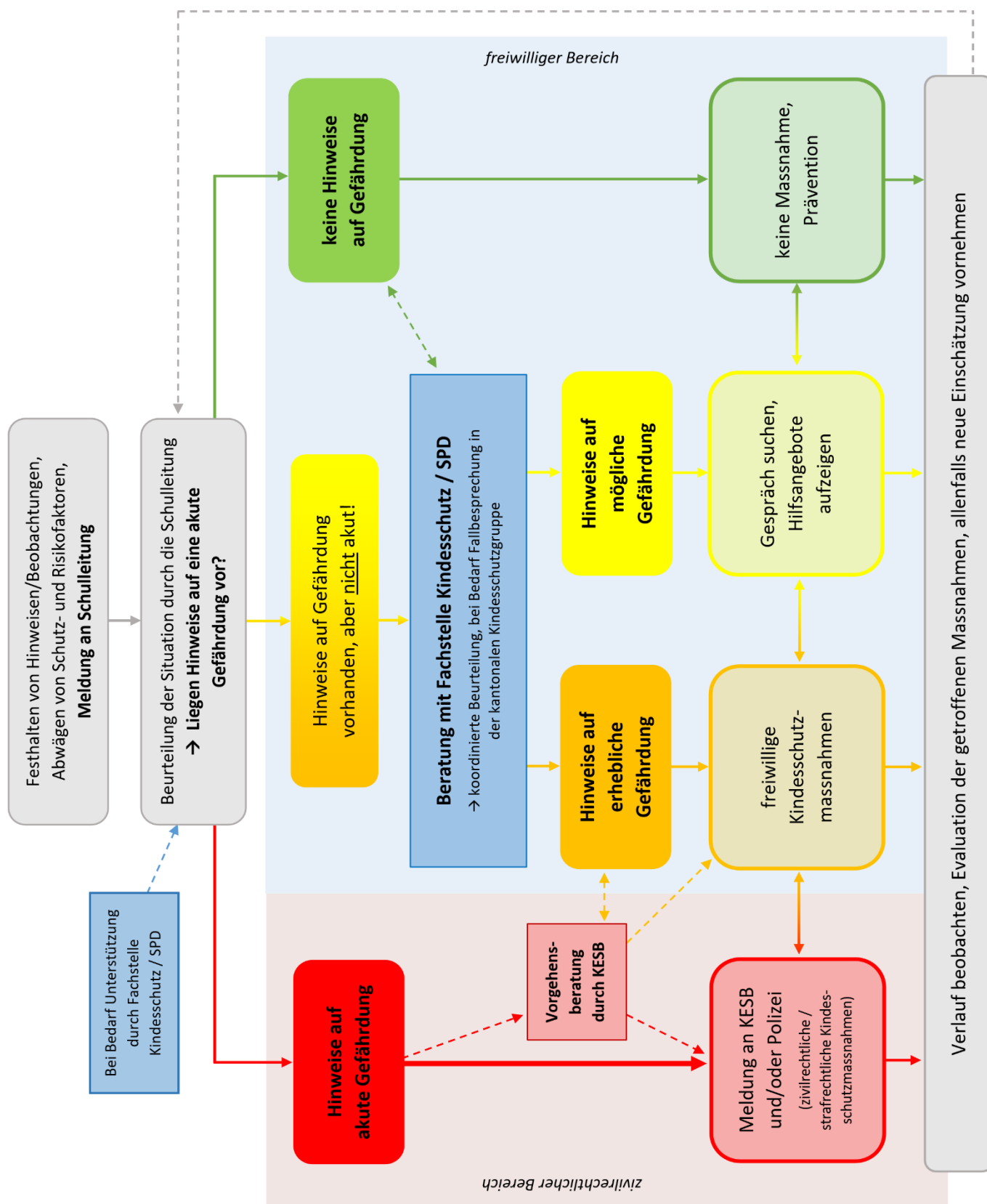


Abbildung 9: Ablaufschema bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung (angelehnt an Kinderschutz Schweiz, 2013).

12.3 Wichtige Handlungsprinzipien

Neben den spezifischen Handlungsanweisungen je nach Gefährdungsgrad gelten folgende grundlegende Handlungsprinzipien, welche von den schulischen Fachpersonen beachtet werden sollten:

- Auf eigene Gefühle vertrauen und «ungutes Gefühl» ernst nehmen
- Kind ernst nehmen und aufmerksam zuhören, aber nicht zum Erzählen drängen
- Keine Befragungen und keine Ermittlungen
- Aussagen des Kindes und eigene Beobachtungen zeitnah schriftlich festhalten
- Kind loben, dass es sich Hilfe geholt oder sich jemandem anvertraut hat
- Dem Kind versichern, dass es keine Schuld trägt
- Keine überstürzten Reaktionen, sondern ruhiges, überlegtes und koordiniertes Handeln
- Nicht im Alleingang handeln, sondern Austausch im Team und mit der Schulleitung sowie Beizug von fachlicher Unterstützung
- Kein Ziehen von voreiligen Schlüssen oder Schuldzuweisungen
- Kind über die weiteren Schritte informieren, aber keine falschen Versprechungen machen (z.B. dass nichts weitererzählt wird)
- Respektvolle Haltung gegenüber allen Beteiligten (auch gegenüber mutmasslichen Tätern)
- Sorgfältiger Umgang mit Informationen und Wahrung von Diskretion
- Mit fachlicher Hilfe entscheiden, ob/wann/durch wen Verdächtige konfrontiert werden

13 Fachstellen und Adressen

Polizei

Tel.: 041 874 53 53 (Zentrale) / 117 (Notruf)

E-Mail: kantonspolizei@ur.ch

Website: www.ur.ch/kapo

KESB Uri

Tel.: 041 875 21 70

E-Mail: kesb@ur.ch

Website: www.ur.ch/kesb

Fachstelle Kindesschutz / Schulpsychologischer Dienst Kanton Uri

Tel.: 041 875 20 40

E-Mail: kindesschutz@ur.ch

Website: www.ur.ch/spd

Opferberatung SZ/UR

Tel.: 041 857 07 42

E-Mail: info@opferberatung-sz-ur.ch

Website: www.opferberatung-sz-ur.ch

Weitere Informationen zum Thema Kindesschutz:

www.kinderschutz.ch

Materialien für Lehrpersonen zum Thema «Kinder im Kontext häuslicher Gewalt»:

www.kinderschutz.ch/de/es-soll-aufhoeren.html

14 Quellenverzeichnis

- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Brandenburg, & Fachstelle Kinderschutz Brandenburg (2016). *Brandenburger Leitfaden: Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* (6. Auflage).
- Bildungs- und Kulturdirektion Kanton Uri (2013). *Kantonales Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Schulen des Kantons Uri*. Altdorf: Projektgruppe Krisenkonzept.
- Brazelton, T. B., & Greenspan, S. I. (2008). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein*. Weinheim: Beltz.
- Bundesamt für Justiz (2015). *Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/meldepflicht.html>
- Bundesamt für Justiz (2017). *Referendumsvorlage: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesschutz)*. Abgerufen am 25.06.2019 von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/meldepflicht.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 23. September 2018). Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2019). *Informationsblatt 11: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) vom 23. Oktober 2011 (Stand am 1. Januar 2013). Abgerufen am 15.06.2019 von https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-9_2113
- Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KKJFG) vom 25. September 2016 (Stand am 1. Januar 2017). Abgerufen am 15.06.2019 von <http://www.lexfind.ch/dta/34426/2/10-7111.pdf>
- Gesundheitsgesetz (GG) (vom 1. Juni 2008; Stand am 6. Juni 2016). Abgerufen am 15.06.2019 von https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-1_1101?effective-from=20191001
- Hengstler, C. (2016). *«sicher! gesund!»: Kindesschutz & Schule. Früh erkennen und handeln*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.sichergesund.ch/themen/kindesschutz-und-schule/>
- Kanton Aargau (2013). *Gefährdung des Kindeswohls: Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Schwierige-Situationen-Notfaelle/kindeswohl>
- Kanton Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, & Kantonales Jugendamt (2016). *Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre): Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen*. Abgerufen am 15.06.2019 von https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindес_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kindesschutz/frueherkennung_vonkindeswohlgefaehrung/frueherkennung-im-fruehbereich--0-5-jahre-.html
- Kanton Solothurn: Amt für soziale Sicherheit (2016). *Kindeswohlgefährdung - Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls: Leitfaden für Fachpersonen*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindес-und-erwachsenenschutz/kinder-und-jugendliche/gefaehrung-des-kindeswohls/>
- Kanton St. Gallen: Arbeitsgruppe Kindesschutz (2011). *Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls: für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; für Fachpersonen, die Kindesschutzfälle führen*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindesschutz/leitfaden-und-weiterbildung.html>
- Kanton Uri (o.J.): *Kantonale Kinder- und Jugendkommission*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.ur.ch/kommissionenverwaltung/500>

- Kindesschutzkommission Kanton Zürich (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten*. Abgerufen am 15.06.2019 von https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommission_kindesschutz.html
- Kinderschutz Schweiz (2002). *Broschürenreihe «Gewaltfreie Erziehung»*. Bern.
- Kinderschutz Schweiz: Hauri, A. & Zingaro, M. (2013). *Leitfaden Kindesschutz: Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Abgerufen am 15.06.2019 von https://www.kinderschutz.ch/de/leitfaeden.html?page_p18=2
- Kinderschutz Schweiz: Lips, U. (2011). *Kindsmisshandlung- Kindesschutz: Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*. Abgerufen am 15.06.2019 von https://www.kinderschutz.ch/de/leitfaeden.html?page_p18=2
- Lätsch, D., Hauri, A., Jud, A., & Rosch, D. (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls - spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 70(1), 1-26.
- LCH-Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (2014). *Integrität respektieren und schützen: Ein Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen, weitere schulische Fachpersonen und Schulbehörden*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.lch.ch/publikationen/leitfaeden/>
- Limita Zürich (2002). *Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen: Wie kann ich mein Kind schützen* (3. Aufl.). Zürich.
- Maranta, L. (2018). Im «Irrgarten» zwischen Meldepflichten, Melderechten und Berufsgeheimnissen – die Revision der Meldevorschriften im Kindesschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 4, 231-254.
- Merz, B. (2018). *Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen* (2. Auflage). Abgerufen am 15.06.2019 von <https://av.tg.ch/volksschule-im-thurgau/organisation-der-schulgemeinden/kesb.html/885>
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (o.J.). *Die Kinderrechtskonvention*. Abgerufen am 15.06.2019 von <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=16>
- Schöbi, D., Kurz, S., Schöbi, B., Kilde, G., Messerli, N., & Leuenberger, B. (2017). *Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/studie-zum-bestrafungsverhalten-von-eltern-in-der-schweiz.html>
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2019). Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Februar 2020). Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2019). Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a314c>
- Swiss Society of Paediatrics (2019). *Nationale Kindesschutzstatistik 2018*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.swiss-paediatrics.org/de/fachliches>
- UBS Optimus Foundation (2018). *Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen und politische Implikationen*. Abgerufen am 15.06.2019 von <http://www.optimusstudy.org>
- UBS Optimus Foundation (2012). *Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz: Formen, Verbreitung, Tatumstände*. Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/optimus-studie.html>
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Beschluss vom 20. November 1989; Stand am 25. Oktober 2016). Abgerufen am 15.06.2019 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>

Schulpsychologischer Dienst Uri

Amt für Beratungsdienste

Klausenstrasse 4

6460 Altdorf

Telefon: 041 875 20 56

E-Mail: schulpsychologie@ur.ch

www.ur.ch/spd